

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation 2021/379 von Miriam Locher: «Altersdurchmisches Lernen im Baselbiet»

2021/379

vom 22. März 2022

#### 1. Text der Interpellation

Am 3. Juni 2021 reichte Miriam Locher die Interpellation 2021/379 «Altersdurchmisches Lernen im Baselbiet» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Immer mehr Schulen befassen sich mit dem Konzept des altersdurchmischten Lernens (AdL). Dafür sind einerseits organisatorische und finanzielle Gründe, wie zum Beispiel abnehmende Schülerinnen- und Schülerzahlen, aber auch der Erhalt kleinerer Schulen ausschlaggebend. Andererseits führen auch pädagogische Überlegungen dazu, dass AdL an immer mehr Schulen in Betracht gezogen wird. So wird das AdL teilweise als Chance im Hinblick auf einen veränderten Umgang mit der zunehmenden Heterogenität in den Schulklassen gesehen. Eine wichtige Voraussetzung für AdL ist die Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen (Klassenräume, Lehrkräfte, Klassengrösse).*

*AdL ist die klassische Form der Zusammenlegung von Kindern aus mehreren Jahrgangsklassen zu einer jahrgangsübergreifenden, altersdurchmischten Lerngruppe. AdL ist wie eingangs erwähnt schweizweit auf dem Vormarsch. Und wie immer bei einem solchen Boom, wird AdL zu einem ideologisch aufgeladenen Feld, bei dem sowohl Befürworterinnen als auch Gegner mit Argumenten dafür und dagegen um sich werfen. Altersdurchmischter Unterricht ist an sich nichts Neues. Seit je her werden in kleinen Dorfschulen Kinder unterschiedlichen Alters gemeinsam unterrichtet. Allerdings geschieht dies dann aus der Situation heraus und nicht aufgrund pädagogischer Überlegungen.*

*AdL wird heute nicht nur an kleineren Dorfschulen angewendet, sondern die Einführung von AdL kann auch mit der gleichzeitigen Aufhebung von Einführungsklassen einhergehen. So wurden bspw. in Reinach die Einführungsklassen abgeschafft und die heilpädagogischen Ressourcen werden nun den AdL-Klassen zur Verfügung gestellt.*

*Wie bereits erwähnt, müssen in einer Mehrjahrgangsklasse auch die Voraussetzungen stimmen. Im Kanton Baselland wurde 2018 beispielsweise festgehalten, dass Lehrkräfte in Mehrjahrgangsklassen für den Mehraufwand bei der Planung und Durchführung des Unterrichts entschädigt werden.*

*In der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule des Kantons Baselland ist unter Punkt 4.3 festgehalten:*

*§ 25 Mehrjahrgangsklassen*

*1 Für Schulen mit 100 oder weniger Schülerinnen und Schülern gelten folgende Klassenzahlen: \**

<i>a. * bis 20 Schülerinnen und Schüler</i>	<i>1 Klasse;</i>
<i>b. * 21–40 Schülerinnen und Schüler</i>	<i>2 Klassen;</i>
<i>c. * 41–60 Schülerinnen und Schüler</i>	<i>3 Klassen;</i>
<i>d. * 61–80 Schülerinnen und Schüler</i>	<i>4 Klassen;</i>
<i>e. 81-100 Schülerinnen und Schüler</i>	<i>5 Klassen;</i>
<i>f 101 und mehr Schülerinnen und Schüler</i>	<i>6 Klassen;</i>

*Es liegt also eine Grundlage zur Bildung von Mehrjahrgangsklassen vor. Da es aber eben auch Mehrjahrgangsklassen gibt, die nicht auf Grund der Klassengrösse zustande kommen, gilt es einige grundsätzliche Fragen zu klären.*

*Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Welche Voraussetzungen muss eine Schule erfüllen, um das AdL flächendeckend einzuführen?*
- 2. Was ist die Haltung des Regierungsrates zum AdL?*
- 3. Gibt es Mindeststandards bezüglich der Pensenhöhe für eine Klasse mit AdL?*
- 4. Wie werden die Lehrpersonen und die Schulräte bei der Einführung des AdL einbezogen?*
- 5. Muss das AdL im Schulprogramm festgehalten werden?*
- 6. Steht die finanzielle Entschädigung des Kantons allen Klassenlehrpersonen zu?*
- 7. Können Gemeinden die Einführungs- und Kleinklassen zugunsten von AdL abschaffen?*
- 8. Wo sieht der Regierungsrat Vor- beziehungsweise Nachteile des AdL gegenüber den Einführungs- oder Kleinklassen?*

**2. Einleitende Bemerkungen**

Im Kanton Basel-Landschaft hat – vor allem in den ländlichen Teilen des Kantons - das altersdurchmischte Lernen eine lange Tradition. Dank Mehrjahrgangsklassen haben die Schulen ein Instrument zur Verfügung, mit welchem sie den schwankenden Kinderzahlen einzelner Jahrgänge besser entgegenwirken und planen können.

Gemäss Bildungsgesetz § 11 Abs. 4 (BildG, [SGS 640](#)) können im Kindergarten und der Primarschule des Kantons Baselland Mehrjahrgangsklassen geführt werden. Den Materialien zum Bildungsgesetz lässt sich entnehmen, dass in kleinen Gemeinden Mehrjahrgangsklassen in jedem Fall ermöglicht werden sollten, da ansonsten aufgrund der faktischen Verhältnisse die erforderlichen Klassengrössen nicht erreicht würden. Dementsprechend sind in § 25 der VO für den Kindergarten und die Primarschule (Vo KIGA/PS, [SGS 641.11](#)) die Mehrjahrgangsklassen für Schulen mit 100 oder weniger Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Weiter werden in einzelnen Gemeinden 1./2. Klassen mit einer integrierten Einführungsklasse (EK) als Mehrjahrgangsklassen geführt.

Die Grundlage für Ausnahmen bildet § 70 Absatz 2b (Vo KIGA/PS, SGS 641.11). Das Amt für Volksschulen (AVS) kann Ausnahmen der Klassen- und Kursbildung der Primarstufe genehmigen. Ausnahmeanträge setzen jedoch eine Kostengutsprache der Gemeinde voraus.

Die nachfolgenden Antworten gehen davon aus, dass sich die Fragestellungen vor allem auf Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern beziehen.

### **3. Beantwortung der Fragen**

#### *1. Welche Voraussetzungen muss eine Schule erfüllen, um das AdL flächendeckend einzuführen?*

Als Voraussetzung für die Einführung von AdL an einer Schule wird zuallererst ein entsprechendes Pädagogisches Konzept (§ 48 Abs. 2 Bst. a Vo KIGA/PS) verfasst, welches Teil des Schulprogramms ist.

Das Schulprogramm spiegelt die aktuelle Praxis der Schule. Es zeigt aber auch auf, in welche Richtung sich die Schule in welchem Zeitraum weiterentwickeln will und dient dabei als verbindliche Wegweisung in der Umsetzung. Es gibt insbesondere Auskunft über das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule.

Die Schulen sind teilautonome, geleitete Organisationen und zeichnen sich verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft. Sie gestalten ihre Aufgabe innerhalb des Schulprogramms.

#### *2. Was ist die Haltung des Regierungsrates zum AdL?*

Das altersdurchmischte Lernen wird seit einigen Jahren immer wieder neu diskutiert. Der Regierungsrat vertritt deshalb die Haltung, dass dem gemeinsamen Unterrichten von Kindern verschiedener Jahrgänge pädagogische Überlegungen und Fakten zugrunde liegen sollten und nicht ein gesellschaftlicher Trend verfolgt werden sollte.

AdL ist eine gängige Lernform, welche in vielen Kantonen erfolgreich praktiziert wird. Die Gesetzeslage im Kanton Basel-Landschaft verbietet AdL auf der Primarstufe nicht. Die Schulen sind teilautonome, geleitete Organisationen. Als solche sind sie verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft. Sie gestalten ihre Aufgabe innerhalb des Schulprogramms. Der Regierungsrat achtet diesen Gestaltungsraum. Gleichzeitig gilt es sicherzustellen, dass den pädagogischen Anforderungen, welche die Wahl eines bestimmten pädagogischen Konzeptes wie AdL mit sich bringt, Rechnung getragen wird. Dies muss sich in der Praxis und im Schulprogramm widerspiegeln.

#### *3. Gibt es Mindeststandards bezüglich der Pensenhöhe für eine Klasse mit AdL?*

Es gelten die Lektionendeputate gemäss § 32a der Vo KIGA/PS. Das AVS kann auf Antrag des Schulrats und nach entsprechender Kostengutsprache des Gemeinderats zudem Ausnahmen hinsichtlich der Kurs- und Abteilungsgrössen bewilligen.

#### *4. Wie werden die Lehrpersonen und die Schulräte bei der Einführung des AdL einbezogen?*

AdL muss zwingend im pädagogischen Konzept der Schule verankert werden und zwar als Teil des Schulprogramms. Diesen Prozess bzw. die weitere Gestaltung der entsprechenden Grundlagen erarbeitet die Schulleitung zusammen mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent. Das fertige Konzept wird dem Schulrat zur Genehmigung vorgelegt (§ 59 Abs. 3 sowie § 74 Abs. 1 Bst. b BildG).

5. *Muss das AdL im Schulprogramm festgehalten werden?*

Ja, siehe dazu die entsprechenden Ausführungen unter Punkt 1.

6. *Steht die finanzielle Entschädigung des Kantons allen Klassenlehrpersonen zu?*

Für den Unterricht an einer Mehrjahrgangsklasse der Primarschule werden bei zwei bis drei Schuljahrgängen eine Mehrlektion und bei vier bis fünf Schuljahrgängen zwei Mehrlektionen vergütet. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass die Klasse aus 14 oder mehr Schülerinnen und Schülern besteht. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kleinklassen (§ 15 Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons BL [SGS 156.11]).

Die Entschädigung geht zulasten des Schulträgers.

7. *Können Gemeinden die Einführungs- und Kleinklassen zugunsten von AdL abschaffen?*

Der Entscheid über das Führen einer separativen Einführungs- oder Kleinklasse liegt primär bei der Schule. Ist der Systemwechsel mit Mehrkosten verbunden, so muss der Gemeinderat eine Kostengutsprache erteilen.

Voraussetzung für Veränderungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist auch hier das pädagogische Konzept.

8. *Wo sieht der Regierungsrat Vor- beziehungsweise Nachteile des AdL gegenüber den Einführungs- oder Kleinklassen?*

Gemäss Bildungsgesetz § 63, Abs. 1a (BildG, [SGS 640](#)) haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der zeitgemässe Lehr- und Lernformen vermittelt.

Zudem haben die Schülerinnen und Schüler gemäss § 5 VO «Spezielle Förderung, Sonderschulung und heilpädagogische Früherziehung» Anspruch auf ausreichende, angemessene Deckung des ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarfs.

Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen und dem pädagogischen Konzept der Schulen muss die Umsetzung der Grösse und den Bedürfnissen der Schule angepasst sein. Seitens der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird eine entsprechende Weisung erarbeitet. Diese wird den Schulleitungen an der kommenden Schulleitungskonferenz im Mai 2022 vorgestellt.

Liestal, 22. März 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich